

Allgemeines & Klausurtaktik

Frage (Anonymisiert)	Antwort und Erläuterung
Was meint der Verweis auf den „modifizierten Gutachtenstil“ in den Klausurlösungen?	Im modifizierten Gutachtenstil wird das Ergebnis vorangestellt, wenn ein Tatbestandsmerkmal offensichtlich und unproblematisch erfüllt ist (Urteilsstil). Nur bei problematischen oder strittigen Merkmalen wird der klassische Gutachtenstil (Obersatz, Definition, Subsumtion, Ergebnis) voll ausformuliert. Das ist im Steuerrecht Standard und spart in der Klausur wertvolle Zeit.
Ist es für den Juni-Termin zwingend erforderlich, sich die neuesten Steuertexte (2026) zu kaufen?	Ja, das ist dringend zu empfehlen. Bearbeitervermerke im Examen verweisen standardmäßig auf die neueste zulässige Auflage der Gesetzestexte. Etwaige für Vorjahre (z. B. VZ 2025) abweichende Rechtslagen erschließen sich systematisch über die Anwendungsvorschriften des § 52 EStG.
Muss man im Examen die Steuerbeträge exakt ausrechnen, oder reicht eine Skizzierung des Rechenweges?	In juristischen Klausuren reicht es in der Regel aus, den Rechenweg abstrakt mit den einschlägigen Normen darzustellen (z.B. hälftiges zvE, darauf Grundtarif, Ergebnis verdoppeln bei § 32a Abs. 5 EStG). Eine exakte mathematische Berechnung zur genauen Steuerhöhe wird typischerweise nicht verlangt. Der Bearbeitervermerk endet meist spätestens beim Einkommen.
Wenn laut Vermerk nach dem „zu versteuernden Einkommen“ gefragt ist, werden Steuerermäßigungen dann noch geprüft?	Wenn die Klausur systematisch mit der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nach § 2 Abs. 5 EStG endet, sind Steuerermäßigungen (z. B. nach § 35a EStG) in ihrer zahlenmäßigen Auswirkung nicht mehr zu prüfen, da diese erst

	<p>auf der nachgelagerten Ebene der festzusetzenden Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6 EStG) abgezogen werden. Wenn der Bearbeitervermerk aber ein Eingehen auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen verlangt, sollte man die Thematik zumindest dem Grunde nach ansprechen.</p>
<p>Werden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) im Examen abgeprüft und muss man auf das OECD-MA zurückgreifen?</p>	<p>DBA werden in bayerischen Staatsexamina im Regelfall nicht frei abgeprüft, da das OECD-Musterabkommen kein zugelassenes Hilfsmittel ist. Kommt es ausnahmsweise auf ein DBA an, ist der relevante Textauszug im Sachverhalt abgedruckt.</p>
<p>Sollte man sich bei Wahlrechten für den günstigsten Weg entscheiden oder beide prüfen?</p>	<p>Sofern der Sachverhalt nichts anderes vorgibt, greift das steuerrechtliche Gebot der Steueroptimierung. Der für den Mandanten wirtschaftlich und steuerlich günstigste Weg ist zu wählen und durchzuprüfen. Die ungünstigere Alternative wird nur kurz angerissen und verworfen.</p>
<p>Was sind neben degressiver AfA und Sammelposten klassische Instrumente für eine „möglichst niedrige Steuer“?</p>	<p>Klassische Gestaltungsoptionen in der Klausur sind der Sofortabzug für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG). Unter Umständen kann auch das Wahlrecht nach § 255 HGB Abs. 3 S.2 Bedeutung erlangen.</p>

Steuerpflicht, Wohnsitz & Gewöhnlicher Aufenthalt

Frage (Anonymisiert)	Antwort und Erläuterung
Muss für einen Wohnsitz (§ 8 AO) tatsächlich 6 Monate in der Wohnung gelebt werden?	Nein, für den Wohnsitz nach § 8 AO gibt es keine statische 6-Monats-Frist. Es genügt, dass der Steuerpflichtige eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er sie beibehalten und benutzen wird. Die objektive Eignung und tatsächliche Verfügungsmacht (Schlüsselgewalt) genügen, die bloße Absicht jedoch nicht.
Reicht die Beibehaltung einer Wohnung (z.B. in München) mit Absicht zur Rückkehr für einen Wohnsitz?	Ja, das Beibehalten einer Wohnung mit objektiver Rückkehrabsicht (z.B. bei einem zeitlich befristeten Auslandsstudium) reicht aus, sofern der Student die Verfügungsmacht über sein Zimmer behält und dieses in regelmäßigen Abständen (etwa in den Semesterferien) aufsucht.
Reicht für den gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) auch ein Aufenthalt von 3 Monaten mit der Absicht, 6 Monate zu bleiben?	Ein gewöhnlicher Aufenthalt nach § 9 AO verlangt grundsätzlich einen tatsächlichen, zeitlich zusammenhängenden Aufenthalt von mindestens sechs Monaten Dauer. Eine Ausnahme macht die Rechtsprechung nur, wenn der Aufenthalt von Beginn an objektiv auf über 6 Monate angelegt war, dann aber unvorhergesehen (z. B. durch Krankheit oder plötzliche Kündigung) vorzeitig abgebrochen wird.

<p>Bestimmt sich die Steuerpflicht zeitraumsgenau oder einheitlich für ein Kalenderjahr?</p>	<p>Die Voraussetzungen der unbeschränkten (§ 1 Abs. 1 EStG) und beschränkten (§ 1 Abs. 4 EStG) Steuerpflicht werden stets zeitraumsgenau beurteilt. Wechseln diese unterjährig (z.B. durch Wegzug), wird dies nach § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG in einer einheitlichen Jahresveranlagung zusammengefasst.</p>
<p>Führen Klausuren ohnehin fast immer zur unbeschränkten Steuerpflicht? Ist § 49 EStG irrelevant?</p>	<p>In den Bayerischen Klausuren ist praktisch immer die unbeschränkte Steuerpflicht gegeben. § 49 EStG ist eher unwahrscheinlich, aber nicht komplett ausgeschlossen.</p>

Familienleistungsausgleich & Tarif

Frage (Anonymisiert)	Antwort und Erläuterung
<p>Wieso ist das Kindergeld in der Übersicht zweimal aufgeführt (vor dem zvE und beim Tarif)?</p>	<p>Das bildet die Günstigerprüfung nach § 31 EStG ab. Unterjährig wird Kindergeld gezahlt. Bringt der Ansatz der Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) bei der Einkommensteuerveranlagung eine höhere Steuerersparnis, werden diese vom Einkommen abgezogen. Zur Vermeidung einer Doppelbegünstigung wird das bereits gezahlte Kindergeld der tariflichen Steuer dann wieder hinzugerechnet (§ 31 Satz 4 EStG).</p>
<p>Wenn der Vermerk beim Einkommen abbricht, prüft man dann Kinderfreibeträge im Hilfgutachten?</p>	<p>Da Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG erst beim Übergang vom Einkommen zum zu versteuernden Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) abgezogen werden, sind sie zahlenmäßig nicht mehr durchzuprüfen. Wenn der Bearbeitervermerk aber ein Eingehen auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen verlangt, sollte man die Thematik zumindest dem Grunde nach ansprechen.</p>

<p>Wie grenzen sich Tarifiermäßigungen, Tarifvergünstigungen und Steuerermäßigungen dogmatisch ab?</p>	<p>Tarifiermäßigungen/Tarifvergünstigungen (z. B. §§ 32c, 34 EStG) modifizieren den Prozentsatz, der auf das Einkommen angewendet wird, glätten also die Progression. Steuerermäßigungen (z. B. § 35a EStG) werden danach als fixer Euro-Betrag 1:1 von der fertig berechneten Steuerschuld abgezogen.</p>
<p>Gilt § 32a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 EStG (Gnadensplitting) für beide Ex-Partner, wenn nur einer neu heiratet?</p>	<p>Nein, das Splittingverfahren im Scheidungsjahr (§ 32a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 EStG) ist personenspezifisch. Es begünstigt den Steuerpflichtigen, dessen Ex-Partner im selben Jahr neu heiratet und mit dem neuen Ehegatten die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung (§ 26 Abs. 1 S. 1 EStG) erfüllt.</p>
<p>Setzt § 32a Abs. 6 S. 2 EStG zwingend voraus, dass der Ehegatte nicht einzeln veranlagt wurde?</p>	<p>§ 32a Abs. 6 S. 2 EStG ordnet an, dass das Gnadensplitting verwehrt bleibt, wenn der Steuerpflichtige selbst aktiv die Einzelveranlagung (§ 26a EStG) wählt. Die Norm schützt das Wahlrecht.</p>
<p>Wie wird der Splitting-Tarif beim Gnadensplitting berechnet? Zählt das Einkommen des Ex-Partners?</p>	<p>Nein. Beim Gnadensplitting (z. B. Witwensplitting nach § 32a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 EStG) wird das Einkommen des Ex-Partners nicht mehr einbezogen. Der begünstigte Steuerpflichtige versteuert sein eigenes, isoliert erzielttes Einkommen fiktiv nach dem Verfahren der Zusammenveranlagung (Splittingtarif).</p>
<p>Führt das Gnadensplitting immer zu einer Einzelveranlagung nach § 26a EStG?</p>	<p>Rein rechtstechnisch wird der Steuerpflichtige einzeln veranlagt, da sein Partner steuerlich nicht mehr mit ihm verknüpft ist. Aus Billigkeitsgründen wird auf sein alleiniges Einkommen jedoch die tarifliche Rechenregel des Splittingverfahrens (§ 32a Abs. 5 EStG) angewandt.</p>

Zusammenveranlagung & Zivilrechtlicher Anspruch

Frage (Anonymisiert)	Antwort und Erläuterung
Besteht die zivilrechtliche Pflicht zur Zustimmung zur Zusammenveranlagung bis zur Scheidung?	Ja, der BGH stützt die finanzielle Rücksichtnahmepflicht, in die steuerlich günstigere Zusammenveranlagung einzuwilligen, auf die eheliche Lebensgemeinschaft (§ 1353 Abs. 1 BGB). Diese Pflicht zur Solidarität besteht auch im Trennungsjahr bis zur formellen Rechtskraft der Scheidung fort.
Kann eine Verweigerung treuwidrig sein, selbst wenn dem Verweigerer ein steuerlicher Nachteil entstünde?	Eine Verweigerung ist nicht treuwidrig, wenn dem Ehegatten durch die Zusammenveranlagung eigene rechtliche oder wirtschaftliche Nachteile entstehen (z.B. Haftungsschulden). Der Anspruch auf Zustimmung setzt zivilrechtlich zwingend voraus, dass der andere Ehegatte einen vollständigen Nachteilsausgleich anbietet.
Kann eine Frau in einem Jahr mit Ex-Mann und neuem Ehemann zusammenveranlagt werden?	Nein, man kann im selben Veranlagungszeitraum nicht doppelt zusammenveranlagt werden. Nach § 26 Abs. 1 S. 2 EStG bleibt die zuvor bestehende Ehe steuerlich unberücksichtigt, wenn in dem Jahr, in dem sie aufgelöst wird, eine neue Ehe geschlossen wird und die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem neuen Partner erfüllt sind.

Gewinnermittlung, Bilanzierung & Betriebsausgaben

Frage (Anonymisiert)	Antwort und Erläuterung
<p>Verdrängt die freiwillige Buchführung (§ 4 I EStG) zwingend das EÜR-Wahlrecht (§ 4 III EStG)?</p>	<p>Wer nicht originär buchführungspflichtig ist (weder nach § 238 HGB noch nach § 141 AO), hat das Wahlrecht nach § 4 Abs. 3 EStG. Entscheidet er sich aber freiwillig für eine kaufmännische Buchführung samt Bilanzerstellung, ist er an den Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG (i.V.m. § 5 EStG) gebunden (BFH, Ur. v. 19.3.2009 - IV R 57/07).</p>
<p>Kann die Gewinnermittlungsart jedes Jahr neu gewählt werden?</p>	<p>Zwar sieht das Gesetz kein generelles Wechselverbot vor, doch erfordert ein Wechsel umfangreiche Zu- und Abrechnungen (Übergangsgewinn), um Doppel- oder Nichtbesteuerungen zu vermeiden. Ein ständiger, willkürlicher Wechsel ohne sachlichen Grund wird von der Rechtsprechung daher nicht anerkannt.</p>
<p>Muss in der Klausur bei § 5 EStG immer der § 140 AO zitiert werden?</p>	<p>Das ist dogmatisch sehr zu empfehlen. § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG regelt die Maßgeblichkeit. Dass die handelsrechtlichen Pflichten auf das Steuerrecht durchschlagen (derivative Buchführungspflicht), ordnet § 140 AO an. Das Zitat belegt ein tiefes systematisches Verständnis.</p>
<p>Wie funktioniert die Bilanzmechanik bei einer Rückstellung genau?</p>	<p>Bei der Bildung einer Rückstellung (§ 249 HGB, § 5 Abs. 3 EStG) wird Aufwand verbucht (Gewinnminderung). In der Bilanz erhöht sich auf der Passivseite das Fremdkapital (Rückstellung). Da der Jahresüberschuss (Gewinn) sinkt, nimmt das Eigenkapital auf der Passivseite im gleichen Moment exakt um diesen Betrag ab.</p>

	Die Bilanz bleibt in der Waage.
Darf bei Verbindlichkeiten steuerlich immer erst ab Fälligkeit bilanziert werden?	Nein. Die Fälligkeit ist für den Bilanzansatz irrelevant. Eine Verbindlichkeit (sichere Schuld) ist auf der Passivseite zwingend auszuweisen, sobald die rechtliche Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach entstanden ist und der Gläubiger seine vertragliche Leistung erbracht hat.
Ist die Umsatzsteuer nur bei Anwälten kein durchlaufender Posten?	Die Umsatzsteuer ist bei <i>jedem</i> Unternehmer, der seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, kein durchlaufender Posten im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 2 EStG. Vereinnahmte Umsatzsteuer ist Betriebseinnahme, gezahlte Vorsteuer oder abgeführte Umsatzsteuer ist Betriebsausgabe.
Muss das Wirtschaftsgut erst objektiv dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, bevor man BA prüft?	Absolut. Die Qualifikation als notwendiges (Nutzung > 50 %), gewillkürtes (10 - 50 %) oder Privatvermögen (< 10 %) ist Vorfrage. Nur wenn das Gut dem Betriebsvermögen angehört, sind sämtliche laufenden Kosten (inkl. des Privatanteils) in voller Höhe Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG). Der private Teil wird im zweiten Schritt als fiktive Betriebseinnahme (Nutzungsentnahme, § 4 Abs. 1 S. 2 EStG) neutralisiert.
Muss ein Handwerker für § 35a EStG qualifiziert sein?	Das Gesetz verlangt für die Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG keine Eintragung in die Handwerksrolle oder einen Meisterbrief. Die Tätigkeit muss handwerklicher Natur sein, im Privathaushalt stattfinden und unbar auf Rechnung beglichen werden.

Bewertung, Abschreibungen & Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Frage (Anonymisiert)	Antwort und Erläuterung
<p>Wo ist das Anlagevermögen definiert und muss in der Klausur § 266 II A HGB geprüft werden?</p>	<p>Die Legaldefinition des Anlagevermögens findet sich in § 247 Abs. 2 HGB ("dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen"). Eine präzise Zuordnung zu den Unterziffern des § 266 HGB ist in einer normalen steuerrechtlichen Klausur selten gefordert; die Feststellung der Anlagevermögenseseigenschaft über § 247 Abs. 2 HGB ist ausreichend.</p>
<p>Gilt die AfA nach § 7 Abs. 1 EStG wirklich nicht für Umlaufvermögen?</p>	<p>Richtig. § 7 EStG erfordert ein Wirtschaftsgut, das der "Abnutzung" unterliegt. Umlaufvermögen (z.B. Warenvorräte) nutzt sich nicht durch Gebrauch ab, sondern ist zum Verbrauch oder Verkauf bestimmt. Ein Wertverlust beim Umlaufvermögen kann nur über die strenge Teilwertabschreibung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG) berücksichtigt werden.</p>
<p>Findet § 7 Abs. 1 S. 3 EStG (Firmenwert) bei Freiberuflern keine Anwendung?</p>	<p>Korrekt. Die gesetzliche 15-Jahres-Frist für den Firmenwert in § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG gilt laut Wortlaut ausdrücklich nur für Gewerbebetriebe und land-/forstwirtschaftliche Betriebe. Der Praxiswert eines Freiberuflers (z.B. Anwalt, Arzt) unterliegt nach BFH-Rechtsprechung meist einer viel kürzeren betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von ca. 3 bis 5 Jahren.</p>
<p>Sind die AfA-Vorschriften dogmatisch eine Ausnahme zum Zu- und Abflussprinzip (§ 11 EStG)?</p>	<p>Ja. Für den Einnahmenüberschussrechner durchbricht der ausdrückliche Verweis in § 4 Abs. 3 Satz 3 EStG das strenge Zufluss-/Abflussprinzip des § 11 Abs. 2 EStG. Auch er darf die Anschaffungskosten für Anlagevermögen</p>

	nicht im Jahr der Zahlung voll absetzen, sondern muss sie über § 7 EStG auf die Nutzungsdauer verteilen.
Kann § 7 Abs. 1 S. 7 EStG (AfaA) bei Diebstahl analog angewendet werden?	Eine Analogie ist nach h.M. nicht notwendig. Ein Diebstahl, unverschuldeter Unfall oder Untergang erfüllt den direkten Tatbestand der "außergewöhnlichen technischen oder wirtschaftlichen Abnutzung" nach § 7 Abs. 1 Satz 7 EStG. Der Restbuchwert wird sofort in voller Höhe abgeschrieben.
Ist ein Kunstwerk (Bild) wirtschaftlich abnutzbar, wenn es "aus der Mode" kommt?	Nach ständiger Rechtsprechung nutzen sich echte Kunstwerke anerkannter Künstler nicht ab, eine AfA entfällt. Anders verhält es sich bei seriell gefertigter "Gebrauchskunst" (z.B. austauschbare Deko-Bilder für Kanzleiräume); diese können durch Zeitgeschmack und Raumgestaltung wirtschaftlich entwerten und sind dann über § 7 Abs. 1 EStG abschreibungsfähig.
Gilt die degressive AfA (§ 7 Abs. 2 EStG) über § 4 Abs. 3 S. 3 EStG auch für den EÜR-Rechner?	Ja. Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 3 EStG verweist pauschal auf "die Vorschriften [...] über die Absetzung für Abnutzung". Dem EÜR-Rechner stehen somit – wenn die zeitlichen Voraussetzungen erfüllt sind – auch die Gestaltungsmöglichkeiten der degressiven AfA gemäß § 7 Abs. 2 EStG offen.
Wie grenzt man GWG (§ 6 Abs. 2) von Betriebsausgaben mit Nutzungsdauer < 1 Jahr ab?	Hat ein Wirtschaftsgut objektiv eine Nutzungsdauer von unter einem Jahr, ist es rechtlich schon gar kein Anlagevermögen; die Aufwendungen sind sofort und ohne Betragsgrenze als laufender Aufwand abziehbar. § 6 Abs. 2 EStG (GWG) ist ein Wahlrecht für Wirtschaftsgüter, die zwar dauerhaft dienen sollen (Anlagevermögen), deren Kosten aber 800 Euro netto nicht übersteigen.

<p>Müssen GWGs zwischen 250 € und 1.000 € zwingend in den Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG)?</p>	<p>Nein, das Gesetz formuliert in § 6 Abs. 2a Satz 1 EStG eindeutig ein Wahlrecht ("kann"). Entscheidet sich der Unternehmer für ein Wirtschaftsgut unter 800 Euro gegen den Sammelposten, greift der Sofortabzug nach § 6 Abs. 2 EStG. Betragen die Kosten über 800 Euro bis 1.000 Euro und der Sammelposten wird nicht gewählt, greift zwingend die reguläre AfA über die Nutzungsdauer nach § 7 EStG.</p>
<p>Wie unterscheidet sich eine "gemischte Aufwendung" von einer "Nutzungsentnahme"?</p>	<p>Eine gemischte Aufwendung unterfällt dem § 12 Nr. 1 EStG und ist grundsätzlich in voller Höhe nicht abziehbar, sofern keine strikte objektive Trennung möglich ist. Bei einer Nutzungsentnahme (z.B. Pkw) ist das Wirtschaftsgut dem Betrieb zugeordnet. Die gesamten laufenden Kosten sind Betriebsausgaben; die private Pkw-Nutzung wird als Einnahme (Entnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) erfasst.</p>
<p>Wie wird die Nutzungsentnahme beim Pkw berechnet, wenn der Inhaber "zu faul" für ein Fahrtenbuch ist?</p>	<p>Bei <i>gewillkürtem</i> Betriebsvermögen (betriebliche Nutzung zwischen 10 % und 50 %) ist die 1-Prozent-Pauschale nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG gesetzlich gesperrt. Liegt dann auch kein Fahrtenbuch vor, muss der Privatanteil als Entnahme im Wege einer sachgerechten Schätzung durch das Finanzamt ermittelt werden.</p>
<p>Darf ein extremer Luxus-Pkw (Ferrari) durch eine fiktive 2-Euro-Grenze in der AfA beschnitten werden?</p>	<p>Die Norm des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG schließt unangemessenen Repräsentationsaufwand vom Abzug aus. Die Rechtsprechung deckelt die Betriebsausgaben dann typischerweise auf die Kosten, die ein ordentlicher Geschäftsmann für ein angemessenes Oberklassefahrzeug aufwenden würde. Die "2 Euro" sind keine gesetzliche Grenze, sondern das Ergebnis gerichtlicher Schätzungen im Einzelfall; der übersteigende Betrag wird dem Gewinn wieder hinzugerechnet.</p>

Warum wird in § 4 Abs. 3 S. 4 EStG nicht von Grund und Boden gesprochen, sondern von "nicht abnutzbaren WG"?

§ 4 Abs. 3 Satz 4 EStG nutzt den weiteren Begriff "nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens", da diese Vorschrift zur Buchwertsperrung bei EÜR-Rechnern neben Grund und Boden auch Aktien, GmbH-Anteile oder andere Finanzanlagen erfasst. Abnutzbares Anlagevermögen (wie Pkw, Laptops oder Gebäude) fällt hingegen in den Regelungsbereich der AfA-Verweisung in § 4 Abs. 3 Satz 3 EStG.